bff:
Bundesverband
Frauenberatungsstellen
und Frauennotrufe
Frauen gegen Gewalt e. V.

DaMigra
Dachverband der
Migrantinnenorganisationen

Der Kinderschutzbund
Bundesverband

Deutsches
Kinderhilfswerk

djb
Deutscher
Juristinnenbund

FRAUENHAUS-
KOORDINIERUNG e.V.

Verband
alleinerziehender
Mütter und Väter

Zentrale
Informationsstelle
Autonomer Frauenhäuser
ZIF

zukunftsforum
familie e.V.

Gemeinsame Forderungen zum Gewaltschutz im Sorge- und Umgangsrecht: Fünf notwendige Nachbesserungen

Seit Mai 2026 liegen zwei Referentenentwürfe des BMJV vor: das Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (KiMoG) und die FamFG-Reform. In diesem gemeinsamen Papier bündeln wir als unterzeichnende Verbände der Zivilgesellschaft unsere ausführlichen Einzelstellungnahmen zu den für uns wichtigsten Aspekten.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die geplanten Reformen Gewaltschutz und Kindeswohl stärker in den Mittelpunkt stellen. Sie berücksichtigen häusliche Gewalt im Sorge- und Umgangsrecht systematischer und stärken Kinderrechte. Für diese zentralen Schritte zum besseren Schutz gewaltbetroffener Frauen und Kinder setzen wir uns als Verbände schon lange ein.

Das Sorge- und Umgangsrecht dürfen den Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern nicht mehr außer Kraft setzen. Dafür müssen die beiden Entwürfe nachgebessert und praxistauglich umgesetzt werden. Hierfür sehen wir fünf zentrale Nachbesserungsbedarfe:

1. **Häusliche Gewalt einheitlich definieren und ihre geschlechtsspezifische Dimension benennen**
 - Wir unterstützen ausdrücklich, dass häusliche Gewalt im KiMoG nach der Istanbul-Konvention (IK) definiert wird. Zugleich wird diese Definition nicht im gesamten Entwurf eingehalten. So werden beispielsweise Einschränkung und Ausschluss von Umgang auf die Abwendung lediglich körperlicher Gewalt gegen den gewaltbetroffenen Elternteil beschränkt. Die Definition häuslicher Gewalt nach der IK muss dagegen einheitlich und konsequent in beiden Referentenentwürfen (KiMoG und FamFG) umgesetzt werden.
 - In der Definition häuslicher Gewalt in der IK selbst fehlt jedoch die digitale Gewalt als eine aktuell zunehmende Ausprägung geschlechtsspezifischer Gewalt. Daher plädieren wir dafür, die Definition häuslicher Gewalt nach der IK um die Dimension digitaler Gewalt mit Hinweis auf die EU-Richtlinie 2024/1385 zu ergänzen.
 - Häusliche Gewalt hat eine klare geschlechtsspezifische Dimension. Diese fehlt bislang in den Referentenentwürfen und muss explizit benannt werden.
2. **Konsequente Berücksichtigung häuslicher Gewalt für Ausschluss gemeinsamer elterlicher Sorge und Aussetzung des Umgangs**
 - Die Pflicht zur Rücksichtnahme bei Umgang und elterlicher Sorge darf bei häuslicher Gewalt nicht gelten. Der aktuelle Entwurf des KiMoG sieht eine Ausnahme von dieser Pflicht vor, wenn ihre Erfüllung für den Elternteil unzumutbar ist. Das reicht aus unserer Sicht nicht aus. Häusliche Gewalt sollte im Gesetz explizit als Regelbeispiel für die Aussetzung der Rücksichtnahmepflicht benannt werden.
 - Es braucht eine Klarstellung, dass ein gemeinsames Sorgerecht bei häuslicher Gewalt in der Regel nicht in Betracht kommt. Eine solche Klarstellung war bereits im Diskussionsentwurf des BMJV von 2024 enthalten. Die aktuelle Formulierung mit ausschließlichem Bezug auf das Kindeswohl berücksichtigt die Schutzinteressen der gewaltbetroffenen Mütter nicht und hält Schutzlücken aufrecht.
 - Die Einführung eines automatischen gemeinsamen Sorgerechts mit einmonatiger Widerspruchsfrist lehnen wir aus mehreren Gründen ausdrücklich ab. So ist die Frist zu kurz und die Regelung verkennt die Realität von Gewaltbeziehungen. Wir plädieren dafür, die aktuelle Regelung beizubehalten.

- Das Miterleben häuslicher Gewalt (egal ob körperlicher, psychischer, sexueller oder ökonomischer Form) hat immer auch Auswirkungen auf das Kind. Auch daher muss Partnerschaftsgewalt bei Entscheidungen und Verfahren zu Umgang und elterlicher Sorge konsequent berücksichtigt werden.
- Es dürfen keine Nachteile im Sorge- und Umgangsrechtsverfahren aufgrund eines unsicheren Aufenthaltsstatus entstehen. Gewalterfahrungen dürfen nicht aufenthaltsrechtlich gegen Betroffene verwendet werden.

3. Verpflichtende und qualitätsgesicherte Fortbildungen für alle am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Berufsgruppen

- Wir fordern für Familienrichter*innen eine echte Fortbildungspflicht ab dem ersten Tag zu Gewaltschutzrecht, Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt sowie zu einer kindgerechten Verfahrensgestaltung. Die aktuelle FamFG-Reform sieht vor, die erforderlichen Kenntnisse um diese Themen zu erweitern. Diese Empfehlung ist aus unserer Sicht sinnvoll, aber nicht ausreichend. Für die Fortbildungspflicht müssen zudem personelle und zeitliche Kapazitäten bereitstehen.
- Die Fortbildungspflicht muss auch für die anderen an familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Berufsgruppen eingeführt werden. Dazu zählen etwa Verfahrensbeiständ*innen, Sachverständige für familiengerichtliche Verfahren, Umgangsbegleiter*innen, Umgangspflegschaft und Mitarbeiter*innen des Jugendamtes.
- Die Fortbildungen müssen wissenschaftlich fundiert, qualitätsgesichert, betroffenensensibel und kindgerecht sein sowie die Istanbul-Konvention und die UN-Kinderrechtskonvention berücksichtigen. In den Schulungen müssen intersektionale Dimensionen von Gewalt und insbesondere die Lebenslagen von vulnerablen Gruppen (Diskriminierung, institutioneller Rassismus, prekärer Aufenthaltsstatus, Behinderung, ökonomische Abhängigkeit, Sprachbarrieren usw.) thematisiert werden.

4. Familiengerichte brauchen mehr Personal und Zeit für die Gefährdungseinschätzung

- Familiengerichte brauchen neben Fort- und Weiterbildungen mehr Personal und Zeit, um bei Anzeichen häuslicher Gewalt umfassend und systematisch ermitteln und damit den Amtsermittlungsgrundsatz umsetzen zu können, um so zu einer fundierten Gefährdungseinschätzung zu kommen. Interdisziplinäre Vernetzung und Fallkonferenzen sind für eine wirksame Gefährdungsanalyse zentral. Beides muss bei der Ressourcenplanung berücksichtigt werden.

5. Daten erheben und die Wirksamkeit des KiMoG überprüfen

- Das KiMoG muss systematisch evaluiert werden. Nur auf Basis aussagekräftiger Statistiken zu Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen bei häuslicher Gewalt wird sichtbar, ob die Reformen tatsächlich ihre Ziele erfüllen und Betroffene häuslicher Gewalt besser schützen sowie Kinderrechte stärken.

Derzeit sind Sorge- und Umgangsrecht und Gewaltschutz nicht aufeinander abgestimmt. Diese fehlende Abstimmung ist eine elementare Gefahr für gewaltbetroffene Frauen und Kinder. Die beiden Referentenentwürfe haben das Potenzial, diese Schutzlücken zu schließen. Wir hoffen, dass die Bundesregierung die fünf vorgeschlagenen Nachbesserungen aufgreift. Ziel ist, dass Sorge- und Umgangsregelungen nicht mehr zur Fortsetzung von Gewalt führen können.

13.11.2026